

§ 10. Die in der neuen Verordnung Tit. 3, Cap. I enthaltenen Ansätze für Lehnsreichung bei Allodialgrundstücken leiden in der Oberlausitz auf die hier in der Regel an die Stelle derselben tretende gerichtliche Zuschreibung des Grundstücks Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königl. Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 22sten December 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneris.

N^o 129.) Verordnung,

die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betreffend;

vom 10ten December 1840.

In Bezug auf die durch Allerhöchste Verordnung vom 26sten vorigen Monats bekannte gemachte revidirte Verordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats- auch Copialgebühren, welche auch für Verwaltungssachen mit Einschluß der Administrativjustizsachen zu befolgen ist, wird hierdurch erläuterungsweise verordnet, daß bei der Gebührenberechnung die in Verwaltungsangelegenheiten vorkommenden Recurse den in der Verordnung für die Appellationen enthaltenen Bestimmungen zu unterliegen haben, und daß für die Abfassung der Bescheide in Administrativjustizsachen dasjenige zu gelten hat, was die Verordnung für die Bescheide in Partzeisachen in processu ordinario festsetzt.

Dresden, am 10ten December 1840.

Die Ministerien der Finanzen, des Innern, des Kriegs und
des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Zeschau.

Nostitz und Jänkendorf.

v. Nostitz-Wallwitz.

v. Wietersheim.

Kuhn.